

Beck'sche Kompakt-Kommentare

## Bundeszentralregistergesetz: BZRG

von  
Peter Hase

2. Auflage

Bundeszentralregistergesetz: BZRG – Hase

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafregister, -vollstreckung, -vollzug, Gnadenwesen



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65233 2

## Vierter Teil. Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

### § 64a Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Registerbehörde ist für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen der Eintragungen und der zugrunde liegenden Unterlagen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters zuständig; sie trägt als speichernde Stelle insoweit die datenschutzrechtliche Verantwortung.

(2) <sup>1</sup>Eintragungen des bisher beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Strafregisters werden in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen. <sup>2</sup>Die Übernahme der Eintragungen in das Zentralregister oder das Erziehungsregister erfolgt spätestens anlässlich der Bearbeitung einer Auskunft aus dem Zentralregister oder dem Erziehungsregister nach Prüfung durch die Registerbehörde unter Beachtung von Absatz 3. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Übernahme aller Eintragungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Nicht übernommen werden Eintragungen

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, dass diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>2</sup>Für Verurteilungen, die nicht übernommen wurden, gelten die §§ 51 bis 53.

(4) <sup>1</sup>Bis zur Entscheidung über die Übernahme sind die Eintragungen nach Absatz 1 außerhalb des Zentralregisters oder des Erziehungsregisters zu speichern und für Auskünfte nach diesem Gesetz zu sperren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Eintragungen, deren Übernahme abgelehnt worden ist. <sup>3</sup>Die in das Zentralregister oder das Erziehungsregister zu übernehmenden Eintragungen werden vom Zeitpunkt der Übernahmeentscheidung an nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

(5) <sup>1</sup>Die Tilgungsfrist berechnet sich weiterhin nach den bisherigen Bestimmungen (§§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik). <sup>2</sup>Erfolgt eine Neueintragung nach Übernahme des Bundeszentralregistergesetzes, gelten für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist die Vorschriften dieses Gesetzes.

Durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wurde auch das BZRG auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Zugleich musste festgelegt werden, welche Eintragungen aus dem

## § 64a 4. Teil. Übernahme des Strafregisters beim Generalstaatsanwalt der DDR

Strafregister der DDR in das Zentralregister übernommen werden und welche Tilgungsregelungen für diese Eintragungen gelten sollen. Zu diesem Zweck wurden die §§ 64a und 64b in das Gesetz eingefügt.

- 2 Durch Abs. 1 wurde der GBA (heute das BfJ) für diese Aufgabe zuständig. Ihm oblag es, den Datenbestand des DDR-Strafregisters zu übernehmen und über die Eintragung der Entscheidungen in das Zentral- bzw. Erziehungsregister zu entscheiden. Dies ist inzwischen erledigt.
- 3 Abs. 2 regelt im Grundsatz, dass **alle Eintragungen in das Zentralregister zu übernehmen** sind. Ausnahmen hiervon werden in Abs. 3 aufgeführt. Angesichts des Umfangs der Aufgabe (das Strafregister der DDR wurde nicht elektronisch geführt, sondern bestand aus ca. 200.000 Karteikarten), sollte die Übernahme immer spätestens dann erfolgen, wenn anlässlich **einer Auskunft über den Betroffenen** ohnehin eine Prüfung notwendig wurde. Insgesamt sieht die Vorschrift einen Zeitraum von drei Jahren für den Abschluss der Prüfung vor; die Registerbehörde hat diese Frist eingehalten. Grundsätzlich wurden die Eintragungen in der Form übernommen, wie sie im Strafregister vorgefunden wurden. In einigen Fällen waren jedoch Anpassungen an die Terminologie des bundesdeutschen Strafrechts vorzunehmen (z.B. statt Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus).
- 4 Abs. 3 enthält einen Katalog von Eintragungen, die **nicht in das Zentralregister übernommen** werden sollten. Dabei handelt es sich um Verurteilungen, bei denen entweder der zugrunde liegende **Sachverhalt nicht mehr mit Strafe bedroht** war, die mit **rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar** waren sowie um Eintragungen von **Untersuchungsorganen und Staatsanwaltschaften**. Dadurch wurden insbesondere Eintragungen von einer Übernahme ausgeschlossen, die dem Erhalt des DDR-Regimes dienten (z.B. Republikflucht). Für die nicht übernommenen Eintragungen gilt gem. Abs. 3 Satz 2 das Vorhalte- und Verwertungsverbot sowie das Verschweigerrecht.  
Für die Zeit bis zur Entscheidung über eine Übernahme der Eintragungen regelte Abs. 4, dass die Eintragungen **außerhalb des Zentralregisters** zu speichern und zu sperren waren. Ebenso ist mit Eintragungen zu verfahren, deren Übernahme in das Zentralregister abgelehnt worden war. Der Grund für diese Regelung ist vor allem, dass die Daten nach einer Entscheidung über eine Übernahme nicht vernichtet wurden, sondern für Zwecke des § 64b aufbewahrt werden. Die in das Zentralregister übernommenen Eintragungen werden im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des BZRG behandelt (z.B. Aufnahme in das Führungszeugnis).
- 5 Die **Tilgungsfristen** des Strafregisters der DDR waren wesentlich **kürzer** als die des BZRG. Um eine Schlechterstellung der Betroffenen durch die Wiedervereinigung zu vermeiden, bestimmt Abs. 5, dass grundsätzlich die **bisherigen Tilgungsfristen** für übernommene Eintragungen weiter gelten. Wurde der Betroffene jedoch erneut straffällig und erfolgte deshalb eine weitere Eintragung fiel diese „Vergünstigung“ weg; in diesen Fällen gelten die Tilgungsfristen des BZRG für **alle Eintragungen** im Zentralregister.

## § 64b Eintragungen und Eintragungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Die nach § 64a Abs. 1 gespeicherten Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem 31. Dezember 2020 zu vernichten. <sup>2</sup>Sie dürfen bis dahin den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden. <sup>3</sup>Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Auf Anforderung darf den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, welche Eintragungen gemäß § 64a Abs. 3 nicht in das Zentralregister oder das Erziehungsregister übernommen worden sind, soweit dies bei Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik für dienstrechtliche Maßnahmen oder zur Rehabilitierung Betroffener erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann alle Eintragungen, die die anfordernde Stelle für ihre Entscheidung nach Satz 1 benötigt, oder nur solche Eintragungen umfassen, die bestimmte, von der anfordernden Stelle vorgegebene Eintragungsmerkmale erfüllen.

Grundsätzlich sind die im **Strafregister der DDR gespeicherten Eintragungen** und die dazugehörigen Eintragungsunterlagen zu **vernichten**. Die dafür vorgesehene Frist ist mehrfach, zuletzt durch Art. 4 des Vierten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) verlängert worden. Hintergrund ist, dass sich aus den Eintragungen bzw. den Unterlagen dazu Anhaltspunkte über eine rechtsstaatswidrige Verurteilung in der DDR ergeben können und diese – falls andere Beweise nicht vorhanden sind – einen Anspruch auf Rehabilitierung nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) begründen können. Die Antragsfrist nach § 7 StrRehaG ist bis zum 31. Dezember 2019 verlängert worden.

Den für die Rehabilitierung zuständigen Stellen können aus diesen Gründen **2** auf Anforderung die **nicht** in das Zentralregister **übernommenen Eintragungen** mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die Stellen, die für dienstrechtliche Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit in der DDR zuständig sind. Die Auskunft darf nur in dem erforderlichen Umfang erteilt werden; die anfordernde Stelle kann die Anfrage auf bestimmte Eintragungen beschränken.



## Fünfter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 65 Übernahme von Eintragungen in das Zentralregister

(1) Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, werden in das Zentralregister übernommen.

(2) Nicht übernommen werden Eintragungen über Verurteilungen zu

1. Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
2. Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
3. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist,
4. Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

1. der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
2. gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

(4) Nicht übernommen werden ferner Eintragungen über Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus der Zeit bis zum 23. Mai 1945.

(5) Die in das Zentralregister zu übernehmenden Eintragungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

Vor der Schaffung des Bundeszentralregisters bestanden das Bundesstrafregister <sup>1</sup> des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Berlin und 93 Strafregister der Länder (die von den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten geführt wurden). Die Vorschrift regelt, welche der dort verzeichneten Eintragungen in das Zentralregister übernommen werden und welche nicht.

Nach Abs. 1 sind **grundsätzlich alle Eintragungen** in das Zentralregister <sup>2</sup> zu übernehmen. Abs. 2 enthält einen Katalog von Ausnahmen. Eintragungen, die eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllten, wurden **nicht** in das Zentralregister **übernommen**. Dadurch wurde vor allem eine Reduzierung der zu übernehmenden Eintragungen erreicht. Nach § 66 traten für die nicht übernommenen Verurteilungen die Wirkungen der Tilgung (Vorhalte- und Verwertungsverbot, Verschweigerecht) ein.

- 3 Nicht in das Zentralregister übernommen wurden Verurteilungen zu **Geldstrafe**, die **mehr als zwei Jahre** vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen wurden, bei denen die **Ersatzfreiheitsstrafe** weniger als drei Monate betrug **und keine weitere Eintragung** im Register enthalten war. Die Verurteilung musste also vor dem **1. Januar 1970** erfolgt sein. Verurteilungen nach den Nummern 2 bis 4 wurden nicht übernommen, wenn sie vor dem 1. Januar 1967 (Nr. 2), dem 1. Januar 1962 (Nr. 3) oder vor dem 1. Januar 1957 (Nr. 4) ausgesprochen wurden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen war jede Verurteilung für sich zu prüfen. Waren mehrere Verurteilungen vorhanden, die jede für sich die Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllten und „für sich genommen“ nicht in das Zentralregister einzutragen waren, galten sie auch nicht als „weitere Verurteilung“ i.S.v. Nr. 1. Waren also mehrere Verurteilungen zu Geldstrafe, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als 3 Monate betrug, oder neben einer solchen Verurteilung andere Verurteilungen i.S.v. Nr. 2 bis 4 vorhanden, wurde keine von ihnen in das Zentralregister übernommen (BGH NJW 1973, 815).
- 4 Abs. 3 sieht Ausnahmen von Abs. 2 vor: die entsprechenden Verurteilungen wurden in das Zentralregister aufgenommen, wenn von dem Täter **weitere schwere Straftaten** zu befürchten waren (Gewohnheitsverbrecher) oder wenn es sich um **gewichtige Verurteilungen** handelte. Hierzu zählen Verurteilungen, durch die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten erkannt oder durch die – ohne zeitliche Beschränkung – auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden war.
- 5 Die Regelung von Abs. 4 beruht auf der Erwägung, dass bei Verwaltungsentscheidungen aus der Zeit vor dem 24. Mai 1945 grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie auf **nationalsozialistischem Gedankengut** beruhen. Der Gesetzgeber hat sich deshalb dafür entschieden, diese Entscheidungen grundsätzlich nicht in das Zentralregister einzutragen.
- 6 Abs. 5 stellt klar, dass für die übernommenen Eintragungen – unabhängig davon, wann sie ergangen sind – die Vorschriften des BZRG gelten.

### § 66 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getilgte oder tilgungsreife Eintragungen

**Für die Verurteilungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Strafregister getilgt oder tilgungsreif sind oder die nach § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.**

- 1 Die Vorschrift dehnt die Regelungen der §§ 51 bis 53 (Vorhalte- und Verwertungsverbot mit Ausnahmen, Verschweigerecht) auf die Verurteilungen aus, die bei Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes (also am 1. Januar 1972) im Strafregister getilgt oder tilgungsreif waren. Das Gleiche gilt für die Verurteilungen, die entsprechend der Regelung von § 65 Abs. 2 nicht in das Zentralregister übernommen wurden.

## § 67 Eintragungen in der Erziehungskartei

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Eintragungen in der gerichtlichen Erziehungskartei sind in das Erziehungsregister zu übernehmen.

Im Gegensatz zu § 65 wird für die **Erziehungskartei** ausnahmslos die Übernahme der vorhandenen Eintragungen in das Erziehungsregister vorgeschrieben. Allerdings konnte von einer Übernahme abgesehen werden, wenn die Betroffenen zum **Zeitpunkt der Übernahme** das **24. Lebensjahr** vollendet hatten und eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe im Zentralregister weder vorhanden noch nach dort gem. § 65 Abs. 2 zu übernehmen war (§ 63 Abs. 2).

Gemäß § 59 gelten u.a. die Regelungen hinsichtlich des Verwertungsverbots sowie des Verschweigerechts auch für das Erziehungsregister und damit auch für die zu übernehmenden Eintragungen der Erziehungskartei. Ob dies auch für die Eintragungen gilt, die aus den zuvor genannten Gründen nicht zu übernehmen waren, lässt die Vorschrift offen. Nach Sinn und Zweck der Regelung, ist dies jedoch zu bejahen (gl.M.: Rebmann/Uhlig § 67, Rz. 5; Götz/Tolzmann, § 67 Rz. 3)

## § 68 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken oder auf Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, welche die Behandlung von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Strafregister betreffen, verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber auf eine Anpassung der Gesetze und Vorschriften verzichtet, die auf das StrTilgG oder die StRegVO Bezug genommen haben. Durch die Vorschrift werden diese Verweisungen pauschal durch die Bestimmungen des BZRG ersetzt.

## § 69 Übergangsvorschriften

(1) Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem 1. August 1984 in das Zentralregister oder das Erziehungsregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach den bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) geltenden Vorschriften zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem 1. Juli 1998 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1998 gültigen Fassung behandelt.

<sup>2</sup>In ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft werden vor dem

30. Januar 1998 erfolgte Verurteilungen nur aufgenommen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen waren.

(3) <sup>1</sup>Eintragungen nach § 11, die vor dem 1. Oktober 2002 erfolgt sind, werden nach 20 Jahren aus dem Register entfernt. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung oder Verfügung. <sup>3</sup>§ 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem 1. Mai 2010 in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung behandelt.

- 1 Artikel 5 (Übergangsvorschrift) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) enthielt folgende Regelung:

*„Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlangt sind, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundeszentralregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach dem bisher geltenden Recht zu behandeln.“*

Mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) wurde u.a. auch dieser Artikel aufgehoben. Mit der Einfügung des neuen Abs. 1 in § 69 wurde ein erhaltungsbedürftiger Regelungsrest in das Bundeszentralregistergesetz überführt.

- 2 Werden durch ein Gesetz Änderungen am System des Bundeszentralregisters vorgenommen, stellt sich die Frage, wie die **bereits vorhandenen Eintragungen** behandelt werden sollen. Regelmäßig wird der Gesetzgeber versuchen, die von „Alteintragungen“ Betroffenen in etwa genauso zu behandeln, wie diejenigen, die nach der Gesetzesänderung eine Eintragung erhalten.
- 3 Abs. 2 Satz 1 wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) als § 71 angefügt und durch das 4. BZRGÄndG in § 69 unnummeriert. Er stellt sicher, dass die bereits im Register vorhandenen Eintragungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 ebenfalls erstmals bzw. länger in Führungszeugnisse aufgenommen (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Nr. 2) und später getilgt werden (§ 46 Abs. 1 Nr. 3). Durch das 4. BZRGÄndG wurde an Abs. 2 Satz 2 angefügt. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass die Regelung des Satzes 1 in den Fällen **verfassungsrechtlich bedenklich** ist, in denen eine Eintragung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB auch dann in ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aufzunehmen ist, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes über die Bekämpfung von Sexualdelikten vom 26. Januar 1998, d.h. am 30. Januar 1998, nicht (mehr) in ein Führungszeugnis aufzunehmen bzw. die Tilgungsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Denn insofern beinhaltet Satz 1 eine **echte Rückwirkung**, die nur in bestimmten – hier offensichtlich nicht vorliegenden – Fallkonstellationen als zulässig anzusehen ist (vgl. hierzu: Jarass/Pieroth, Art. 20 Rz. 72). Diese Problematik hatte der Gesetzgeber in der Eile des Gesetzge-